

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. August 2010

557

GRG NR.	08	EA 63	260
---------	----	-------	-----

Einfache Anfrage von Thomas Böhni vom 9. Juni 2010

„Haftungsrisiko des Kt. TG bei einem evtl. AKW-Schadensfall oder bei der Atomzwischenlagerung und oder –endlagerung“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Die Haftung für Nuklearschäden ist im Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG; SR 732.44) geregelt. Die haftpflichtigen Personen werden in Art. 3 KHG abschliessend aufgezählt. Neben dem Inhaber einer Transportbewilligung ist dies hauptsächlich der Inhaber einer Kernanlage. Er haftet gemäss Art. 3 Abs. 1 KHG ohne betragsmässige Begrenzung für die Nuklearschäden, die durch Kernmaterialien in seiner Anlage verursacht werden, und muss zur Abdeckung dieses Risikos eine private Versicherung in der Höhe von 1 Milliarde Franken zuzüglich 100 Millionen Franken für Zinsen und Verfahrenskosten abschliessen (Art. 11 Abs. 1 und 2 KHG i.V.m. Art. 3 der Kernenergiehaftpflichtverordnung; SR 732.441). Der Bund springt in diesem Umfang als Versicherer ein, soweit die Deckungssumme die Möglichkeiten des privaten Versicherers übersteigt oder die eingetretenen Schäden vom privaten Versicherer ausgeschlossen werden durften (Art. 12 KHG). Der Bund deckt bis zum vorgenannten Umfang auch Nuklearschäden, wenn der Schaden durch ein geologisches Tiefenlager verursacht worden ist, das nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht (Art. 16 Abs. 1 lit. c KHG). Ist damit zu rechnen, dass die für die Deckung der Schäden zur Verfügung stehenden Mittel des Haftpflichtigen, des privaten Versicherers und des Bundes zur Befriedigung aller Ansprüche nicht ausreichen (Grossschaden), so stellt die Bundesversammlung eine Entschädigungsordnung auf. Nötigenfalls kann der Bund an den nicht gedeckten Schaden zusätzliche Beiträge leisten (Art. 29 Abs. 1 KHG).

2. Das eidgenössische Parlament hat am 13. Juni 2008 den Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung von Übereinkommen zur Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie verabschiedet (BBl 2008 5339). Mit dem Bundesbeschluss wurden das neue Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 13. Juni 2008 (nKHG) sowie die Übernahme der internationalen Kernenergiehaftpflicht-Übereinkommen von Paris und Brüssel in das schweizerische Recht genehmigt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Das neue Kernenergiehaftpflichtgesetz wurde noch nicht in Kraft gesetzt. Es sieht weiterhin die unbeschränkte Haftung des Inhabers einer Kernanlage vor. Hingegen wurde die Deckungssumme für die private Versicherung auf 1.8 Milliarden Franken, zuzüglich zehn Prozent dieses Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten je Kernanlage, erhöht (vgl. Art. 8 und 9 nKHG). Der Bund übernimmt die Deckung im genannten Umfange, wenn die private Deckung nicht oder nicht vollumfänglich verfügbar ist, wenn keinerlei Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit existiert oder wenn der private Deckungsgeber insolvent ist (Art. 10 nKHG). Wenn die 1.8 Milliarden Franken sowie die im Brüsseler Zusatzübereinkommen vorgesehenen 300 Millionen Euro zur Deckung des Schadens nicht ausreichen, kommt die unbegrenzte Haftung des Inhabers der Kernanlage zum Tragen. Reichen auch diese Mittel zur Deckung des Schadens nicht aus, kommt es zur Grossschadenregelung. Die Bundesversammlung kann in einer nicht dem Referendum unterstehenden Verordnung eine Entschädigungsordnung aufstellen, in der unter anderem vorgesehen werden kann, dass der Bund zusätzliche Beiträge an den nicht gedeckten Schaden leistet (Art. 26 Abs. 1 nKHG).
3. Inhaber einer Kernanlage ist, wer in der Betriebs- oder Transportbewilligung ausdrücklich als solcher bezeichnet ist. Bei geologischen Tiefenlagern, die nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung unterstehen, gilt der Bund als Inhaber (Art. 2 lit. b nKHG). Der Kanton Thurgau ist nicht Inhaber einer Kernanlage im Sinne der genannten Bestimmung und damit nicht haftpflichtig.

Der Kanton Thurgau ist alleiniger Aktionär der EKT Holding AG, Arbon, welche wiederum einen Anteil von 12.25 % der Aktien der Axpo Holding AG, Baden, hält. Deren Tochterunternehmung, die Axpo AG, Baden, ist Eigentümerin der Kernkraftwerke Beznau 1 und 2 und hält auch Anteile an der „Kernkraftwerk Leibstadt AG“ (22.8 %) und an der „Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG“ (25 %). Gemäss Aktienrecht besteht keine Haftung der Aktionäre für Schäden, welche die Aktiengesellschaft verursacht. Auch daraus ergibt sich, dass aus den Kernkraftaktivitäten der Axpo-Gruppe kein Haftungsrisiko für die EKT Holding AG oder den Kanton Thurgau entsteht. Ein Schadenfall in einem dieser Werke könnte hingegen Auswirkungen auf die Bewertung und den Dividendenertrag der Thurgauer Axpo-Beteiligung haben.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach